

=====

AZ: 480/2012

Betr.: Baukostenzuschuss - Wohnbauförderung;  
Richtlinien ab 1.1.2012 für Wohnhaus- und Wohnungsneubauten,  
deren Baubewilligung nach dem 1.1.2012 rechtskräftig wird.

## **K U N D M A C H U N G**

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat von Telfes i. Stubai in seiner Sitzung vom 21.11.2011 folgenden Beschluss und Richtlinien für die Gewährung des Baukostenzuschusses (Wohnbauförderung der Gemeinde) erlassen hat.

- 1) Ein Zuschuss wird nur über Ansuchen gewährt, wobei der Gemeinderat in jedem Einzelfall das diesbezügliche Ansuchen zu prüfen und die Entscheidung zu treffen hat.
- 2) Es muss sich um die Erstwohnung (Hauptwohnsitz lt. Meldegesetz) des Ansuchenden oder dessen Angehörigen handeln.  
Für Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen udgl. wird kein Zuschuss gewährt.
- 3) Der Antragsteller muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und zumindest ein Teil (Ehemann - Ehefrau) muss mindestens zehn Jahre im Gemeindegebiet von Telfes im Stubai wohnhaft sein bzw. wohnhaft gewesen sein (mit Hauptwohnsitz).  
Für die Berechnung der 10-Jahres-Frist ist das Eingabedatum des Bauansuchens maßgebend. Das Ansuchen ist binnen 1 Monat nach Vorschreibung des Erschließungsbeitrages zu stellen.
- 4) Die Förderung (Zuschuss) beträgt **15 %** des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages für die Baumasse (begrenzt bis 1000 m<sup>3</sup> Baumasse).  
Somit beträgt die Höchstförderung pro Wohnhaus bzw. Wohnung ab  
1.1.2012: **€ 435,75** (1000 m<sup>3</sup> x € 4,15 x 70 v.H. x 15 %)  
1.1.2014: **€ 445,20** (1000 m<sup>3</sup> x € 4,24 x 70 v.H. x 15 %)  
1.7.2015: **€ 453,60** (1000 m<sup>3</sup> x € 4,32 x 70 v.H. x 15 %)
- 5) Die Förderung wird ausbezahlt:
  - bei Bezug des Wohnhauses, der Wohnung etc., wobei der Bezug binnen sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu erfolgen hat (Anmeldung des Hauptwohnsitzes lt. Meldegesetz);
  - bei Vorliegen der Bauvollendungs-Anzeige gem. TBO
  - bei Vorliegen der Benützungsbewilligung, falls eine solche gem. TBO erforderlich ist;
- 6) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Zuschuss um eine Förderungsmaßnahme der Gemeinde handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Bürgermeister:

Georg Viertler